



---

## **Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen trotz Afrikanischer Schweinepest ermöglichen**

### **Information für Auslauf- und Freiland-Schweinhalter/-innen – bio und konventionell**

---

München, 14. Dezember 2020

Im September 2020 wurde die Afrikanische Schweinepest (ASP) erstmals in Deutschland nachgewiesen, bei einem Wildschwein in Brandenburg. Die jeweils aktuellen Zahlen infizierter Tiere dokumentiert das Friedrich-Löffler-Institut unter <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>. Die Hausschweinebestände in Deutschland sind nach wie vor ASP-frei. Die Seuche ist für Menschen völlig ungefährlich, aber für Schweine oftmals tödlich.

Damit sich die ASP nicht weiter ausbreitet, sind wirksame Vorsorgemaßnahmen entscheidend. Hier spielen die Schweine haltenden Betriebe eine wichtige Rolle. Größte Sorgfalt muss hierbei die Devise sein. Der BBV möchte mit dieser Information Unklarheiten bei ökologischen und konventionellen Schweinehaltern in Bezug auf Aufstallungsgebote, Ernteverbote und ggf. Öko-Status ausräumen.

#### **Konsequente Biosicherheitsmaßnahmen ja, aber keine zwingende Aufstallungspflicht**

Auslauf- oder Freilandhaltung sind ein Wesensmerkmal in der Bio-Schweinehaltung, kommen aber auch vermehrt bei konventionellen Erzeugern zum Einsatz. Hierbei müssen die Betriebe insbesondere sicherstellen, dass ihre Hausschweine nicht in Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen anderer Betriebe kommen und dass sie Futter und Einstreu sicher vor Wildschweinen geschützt lagern. Darüber hinaus müssen Betriebe bei Freilandhaltung über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen. Die einzelnen Maßnahmen für die Schweinehaltung mit Auslauf beziehungsweise im Freiland sind in den Anlagen 1 bis 5 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) geregelt und gelten immer – unabhängig vom Auftreten der ASP.

Beim Auftreten der ASP greift die Schweinepest-Verordnung. Dort ist geregelt, dass Tierhalter nach ASP-Feststellung bei Wildschweinen im gefährdeten Gebiet unter anderem die Schweine so abzusondern haben, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren sind. Ferner darf Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Von einer „Aufstallungspflicht“ ist weder in der Schweinehaltungshygieneverordnung noch in der Schweinepest-Verordnung die Rede, sondern es werden die Begriffe „Absonderung“ beziehungsweise „absondern“ verwendet. Eine Aufstallung wäre häufig auch nicht praktikabel, da der Auslauf in vielen Betrieben untrennbar mit dem Stall verbunden ist, zum Beispiel bei Offenfrontställen und aufgelöster Bauweise. Nicht selten sind im Auslauf

Versorgungseinrichtungen wie Fütterung oder Tränke installiert, die für eine ordnungsgemäße Versorgung der Tiere zugänglich bleiben müssen.

Die zuständige Behörde kann aber in besonderen Fällen die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen beziehungsweise die Genehmigung einer Freilandhaltung widerrufen. Wenn eine Schweinehaltung nur im Innenraum nicht möglich ist, sollte – wenn nicht schon geschehen – der Betrieb umgehend Kontakt mit der zuständigen Veterinärbehörde aufnehmen, um nach Lösungen für eine geeignete Absonderung zu suchen.

Das bayerische Umweltministerium hat ein Sonderforschungsprojekt gestartet, mit dem aufgezeigt werden soll, unter welchen Voraussetzungen in Bayern Auslauf- und Freilandhaltungen von Schweinen trotz der Bedrohung durch die ASP möglich bleiben können.

Die bei der Auslauf- oder Freilandhaltung unabhängig von ASP geforderten Biosicherheitsmaßnahmen sollen eine Übertragung etwaiger Krankheiten aus den Wildschwein- auf die Hausschweinebestände verhindern. Es ist aus diesem Grund zwingend notwendig, dass jeder Schweinehalter seine Biosicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüft und konsequent einhält.

### **Ernteverbote nur punktuell denkbar**

Zur ASP-Eindämmung haben die Veterinärämter auch die Möglichkeit, die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu beschränken oder zu verbieten. Diese Maßnahme greift aber nicht automatisch, sondern kann im Einzelfall angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der ASP-Bekämpfung erforderlich ist. Aus fachlichen Gründen sind zum Beispiel zeitlich beschränkte Ernteverbote von für Wildschweine besonders attraktiven Feldfrüchten, insbesondere Mais und Raps, denkbar, um die bestehende Futtergrundlage für die Wildschweine zu erhalten. Hierdurch kann ein Abwandern von Wildschweinen verhindert sowie die gezielte Bejagung der Tiere unterstützt werden. Im Falle eines behördlichen Nutzungsverbotes sieht das Tiergesundheitsgesetz entsprechende finanzielle Entschädigungsansprüche für die Betroffenen vor, die einzelfallabhängig von unabhängigen Schätzern festzulegen sind (§ 6, Abs. 8 TGG).

### **Öko-Status bei Produkt oder Betrieb nicht in Gefahr**

Sollte im Einzelfall das örtliche Veterinäramt den Zugang zu Freiland untersagen, ist der Öko-Status des Betriebs oder von dessen Produkten nicht in Gefahr. Denn die EU-Öko-Verordnung sieht Ausnahmen vom Zugang zu Freigelände vor, wenn beispielsweise behördliche Anordnungen ausgesprochen worden sind.

### **Aktuelle Infos auf Schwerpunktseite "ASP"**

Laufend aktualisierte Infos sind unter <https://www.bayerischerbauernverband.de/asp-aktuelles> zu finden.